

Allgemeine Geschäftsbedingungen der planbox Interior Design GmbH

1. Geltungsbereich:

Für den Geschäftsverkehr der planbox Interior Design GmbH (im folgenden „planbox“ genannt) und deren Auftraggeber (im folgenden „AG“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden verbindlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB von planbox entfalten ihre Gültigkeit bereits im vorvertraglichen Bereich – spätestens aber zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung für das Planungshonorar - und bedarf es auch im Falle von weiteren zukünftigen Geschäften keiner weiteren Bezugnahme auf diese. Ist der AG Unternehmer so gelten ausdrücklich die Bestimmungen des UGB. Folgende AGB gelten auch für Geschäfte, welche mit Verbrauchern im Sinne des KSchG geschlossen werden, zwingende Bestimmungen des KSchG bleiben jedoch unberührt.

2. Angebot / Annahme:

An Angebote ist planbox nur insoweit gebunden, als diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, eine entsprechende firmenmäßige Zeichnung aufweisen und der AG eine korrespondierende Auftragsbestätigung erhalten hat. Die bloße Entgegennahme von Aufträgen, unabhängig davon, ob von der Geschäftsleitung oder von sonstigen Mitarbeitern von planbox, führt nicht zur Verbindlichkeit. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem bisherigen Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Sämtliche Vereinbarungen, die den Auftrag betreffen, bedürfen der Schriftform. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Auftrags bedürfen zusätzlich der schriftlichen Bestätigung durch planbox, um Eingang in das ursprüngliche Vertragsverhältnis zu finden.

3. Vertragsinhalt:

planbox schuldet gegenüber seinen AG jene Leistungen, welche sich aus den an planbox erteilten Aufträgen und den zu Grunde liegenden Plänen ergeben. Zur Erbringung von darüberhinausgehenden Leistungen ist planbox nicht verpflichtet. In den von planbox erstellten Plänen werden ausdrücklich nur Positionsangaben für die erforderliche technische Ausführung bekanntgegeben.

4. Preise, Zahlung:

Die von Seiten planbox veranschlagten Preise sind in EURO, netto exklusive der jeweils vorgeschriebenen Umsatzsteuer angegeben. Die Preise gelten bis auf Widerruf. Bei Überschreitung des Fertigstellungstermins, aus welchen Gründen auch immer, ist planbox berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, sollte die Überschreitung des Fertigstellungstermins eine Steigerung der Gestehungskosten nach sich ziehen. Ist die Durchführung des Auftrags mit Mehraufwendungen verbunden, so werden diese vom AG getragen. Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Einlangen beim AG abzugsfrei zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen auf dem Konto von planbox gilt. Schuldbefreiend ist eine Zahlung des AG nur dann, wenn sie auf das Konto von planbox erfolgt. Gerät der AG mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Unternehmerverzugszinsen verrechnet und auch allfällige Betriebskosten werden dem AG in Rechnung gestellt. Im Falle

des Zahlungsverzugs wird im Zusammenhang mit Ratenzahlung Terminverlust vereinbart. Sofern keine andere Zahlungsmodalität vereinbart wurde, gilt Folgendes: Bei Abschluss des Auftrages ist eine Anzahlung im Ausmaß von 50 % der vereinbarten Auftragssumme zu leisten. Ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft bzw. ab Mitteilung des Liefertermins durch planbox sind weitere 30 % zu bezahlen. Der Restbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten, wobei die Rechnung erst nach erfolgter Herstellung der Betriebsbereitschaft gelegt wird. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig. Kostenvoranschläge werden von planbox nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird planbox den AG davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, so ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart wurde.

5. Lieferung und Montage:

Der AG ist verpflichtet sämtliche für die ordnungsgemäße Montage und Lieferung erforderlichen Vorarbeiten vor dem geplanten Liefer- bzw. Montagetermin durchzuführen. Insbesondere sind elektrische und technische Anschlüsse herzustellen und müssen die konkret erforderlichen baulichen Zustände vorliegen. Gerät der AG mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten in Verzug und entstehen planbox daraus Nachteile bzw. Aufwände, so hat der AG dafür einzustehen und ist zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet. Die Abnahme des beauftragten Werkes hat der AG nach Herstellung schriftlich zu bestätigen. Der AG ist zur Abnahme des hergestellten Werks verpflichtet. Verweigert der AG die Abnahme des Werks im Falle von unwesentlichen Mängeln, gerät der AG in Annahmeverzug und wird gegenüber planbox schadenersatzpflichtig. planbox behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz:

planbox hat in sämtlich in Betracht kommenden Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet planbox ausschließlich für Personenschäden. Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger. Der AG ist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nur dann berechtigt, wenn Mängel unverzüglich im Sinne des § 377 UGB ab Übergabe durch eingeschriebenen Brief, spätestens binnen 14 Tagen angezeigt wurden. Die absolute Gewährleistungsfrist beträgt maximal 3 Monate. Geringfügige Abweichungen bei Konstruktion, Maßen, Form und Farbe sowie an Holzoberflächen stellen keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar.

Im Falle einer entsprechenden Ergänzung bzw. Abänderung des Auftrags leistet planbox Gewähr für das abgeänderte Gewerk. Im Falle der Gewährleistungspflicht ist planbox berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine



Anwendung. Im Falle des Austausches der Ware geht diese in das Eigentum von planbox über. Der AG ist nicht berechtigt, Schadenersatz für Mangelfolgeschäden bzw. für allenfalls durch Mängel eintretende Schäden zu fordern. Davon umfasst sind auch Nachteile im Zusammenhang mit einer allfälligen Mängelbehebung. Sollte planbox seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen wegen Umständen, die nicht in der Sphäre von planbox liegen und daher nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen können, so entstehen dem AG daraus keinerlei Schadenersatzansprüche. Auch berechtigt dies den AG nicht zum Rücktritt.

7. Aufrechnungsverbot:

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von planbox mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen.

8. Rücktritt:

Sollte der AG gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt werden, ein diesbezüglicher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Zweifel ziehen lassen, so kommt planbox das Recht zu, den sofortigen Rücktritt zu erklären oder aber entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht kommt planbox auch im Falle einer wesentlichen Veränderung der Beteiligungsverhältnisse im Unternehmen des AG zu. Erklärt planbox den Rücktritt kann vom AG die gesamte Auftragssumme gefordert werden, sofern der Rücktritt nach Produktionsbeginn erfolgt. Im Falle des Rücktritts vor Produktionsbeginn, aus welchen Gründen auch immer, ist planbox berechtigt, 35% der gesamten Auftragssumme zu fordern. Hingegen ist ein Rücktritt des AG im Falle eines Leistungsverzuges erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Sämtliche durch den Rücktritt verursachten Kosten sind vom AG zu ersetzen. Der AG ist verpflichtet, planbox mittels eingeschriebenem Brief zur Leistung aufzufordern. Bei Teillieferungen bezieht sich das Rücktrittsrecht des AG nur auf jenen Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

9. Urheberrechte:

planbox gewährleistet dem AG die Exklusivität der konkreten Planung, sodass deckungsgleiche Leistungen anderen Vertragspartnern nicht angeboten werden. Sämtliche Urheber- und sonstigen Rechte, welche aus sämtlichen Leistungen von planbox (Skizzen, Entwürfe, Pläne, Fotos etc.) abgeleitet werden können, kommen planbox zu. Der AG anerkennt die Schöpfungen von planbox und wird jegliche Verwendung bei sonstiger Schadenersatzleistung unterlassen. Der AG ist zur Rückgabe, sämtlicher Skizzen, Entwürfe, Pläne, Fotos sowie allfälliger weiterer Unterlagen verpflichtet und wird die Verwendung von Ideen unterlassen.

10. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenforderungen, sowie allfälliger Schadenersatzansprüche wird Eigentumsvorbehalt vereinbart. Eine Weiterveräußerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von planbox zulässig. Der AG ist im Falle eines geplanten Verkaufs trotz vorbehaltenen Eigentums am Kaufobjekt verpflichtet planbox zu verständigen und den Namen

des potenziellen Käufers samt Geschäftsanschrift bekannt zu geben. Im Falle der Zustimmung zur Veräußerung wird die Kaufpreisforderung an planbox zediert und wird der betreffende Drittschuldner von der Abtretung verständigt.

11. Formerfordernisse:

Es gelten ausschließlich die genannten AGB von planbox. Die Anwendung allfälliger AGB von AG bzw. anderen Vertragspartnern wird ausgeschlossen. Desweiteren sind mündliche Nebenabreden und sonstige mündliche Vereinbarungen unzulässig und bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform oder schriftlicher Bestätigung durch planbox.

12. Gerichtsstand / anwendbares Recht:

Zur Entscheidung aller aus einem Vertragsverhältnis zwischen planbox und AG entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer Streitigkeit über die Gültigkeit bzw. Anwendbarkeit einzelner AGB – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von planbox vereinbart. Sämtliche Streitigkeiten unterliegen ausschließlich materiellem österreichischen Recht und wird die Anwendung des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Anzuwendende Normen:

Zwischen planbox und den AG gilt die Anwendbarkeit der Ö-NORMEN B2110 sowie DIN18202.

14. Anfechtungsverzicht:

Eine Anfechtung von Verträgen bzw. Aufträgen zwischen planbox und dem AG aufgrund von Irrtum, gemäß § 934 ABGB, sowie sonstiger Gründe ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Rechtswirksamkeit:

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. planbox wird die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und dem Zweck der Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: Jänner 2017

